

SATZUNG

des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Entsorgungsgebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung im Verbandsgebiet des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

- Entsorgungsgebührensatzung -

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18), der §§ 12 Abs. 1 Satz 1 und 18 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) und der §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee in ihrer Sitzung am 02.12.2025 nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§	1	Gegenstand
§	2	Anfahrtpauschale
§	3	Beseitigungsgebühr
§	4	Zuschläge
§	5	Gebührenpflicht und Gebührenschuld
§	6	Gebührenpflichtiger und Fälligkeit
§	7	Auskunftspflicht und Anzeigepflicht
§	8	Datenverarbeitung
§	9	Ordnungswidrigkeiten
§	10	Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand

- (1) Der Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee (im Folgenden Verband genannt) erhebt Entsorgungsgebühren für die Inanspruchnahme seiner öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die dezentralen Schmutzwasseranlagen sind bei Bedarf oder auf Anordnung entleeren zu lassen. Die Häufigkeit der Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen richtet sich gemäß DIN 4261 nach der jährlich durchzuführenden Schlamm Spiegelmessung.
- (3) Die Entsorgung aus Chemietoiletten erfolgt nach Bedarf.
- (4) Die Entsorgungsgebühr besteht aus der Anfahrtpauschale, der Beseitigungsgebühr und den Zuschlägen.

§ 2

Anfahrtpauschale

Für jede Abfuhr von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie die Entsorgung aus Chemietoiletten innerhalb des Tourenplanes und der Abfuhrzeiten gemäß § 4 Absatz 2 wird eine Anfahrtpauschale erhoben.

Anfahrtpauschale pro Fahrzeug	20,00 €
je Entsorgung und Grundstück	
innerhalb Tourenplan und Abfuhrzeiten	

§ 3

Beseitigungsgebühr

Die Beseitigungsgebühr bemisst sich nach der in die öffentliche Einrichtung eingeleiteten Menge des Fäkalwassers aus abflusslosen Sammelgruben bzw. des nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen. Die Berechnungseinheit für die Beseitigungsgebühr ist ein Kubikmeter (m³). Als zu berechnende Menge gilt die am Transportfahrzeug gemessene Menge.

Die Beseitigungsgebühr beträgt:

- | | |
|---|-----------------------|
| • Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben | 8,96 €/m ³ |
| einschließlich Verlegen der Saug- und Druckleitung bis 10 m | |
- | | |
|---|------------------------|
| • Klärschlamm aus Kleinkläranlagen | 22,00 €/m ³ |
| absaugen, transportieren und direkt auf der KA Schönermark einleiten sowie Verlegen der Saug- und Druckleitung bis 10 m | |

- Entsorgung von Inhalten aus Chemietoiletten 10,00 €/m³
absaugen, transportieren und direkt auf der KA Schönermark
einleiten sowie Verlegen der Saug- und Druckleitung
bis 10 m

§ 4 **Zuschläge**

(1) Für den Einsatz von Saugschläuchen ab einer Länge von mehr als 10 m, gemessen ab dem Entsorgungsfahrzeug, wird für die zusätzlich erforderliche Schlauchlänge bei der Abfuhr ein Zuschlag zur Anfahrtspauschale erhoben. Dieser beträgt:

- Verlegen von zusätzlichen Saug- und Druckleitungen 13,00 €
über 10 m – 20 m je Entleerung und Grundstück
- Verlegen von zusätzlichen Saug- und Druckleitungen 26,00 €
über 20 m – 30 m je Entleerung und Grundstück
- Verlegen von zusätzlichen Saug- und Druckleitungen 65,00 €
und einem zusätzlichen Fäkalfahrzeug
über 30 m – 40 m je Entleerung und Grundstück

(2) Die Abfuhr von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie die Entsorgung von Inhalten aus Chemietoiletten, erfolgt an den im Tourenplan vorgesehenen Tagen – Montag bis Donnerstag in der Zeit zwischen 07:00 und 16:00 Uhr, Freitag in der Zeit von 07:00 bis 12:00 Uhr. Der als Anlage beigefügte Tourenplan ist Teil dieser Satzung. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen findet keine Entsorgung der dezentralen Anlagen statt. Die Abfuhr muss angemeldet werden. Die Anmeldung hat spätestens drei Werktage vor dem Abholungstag laut Tourenplan zu erfolgen (Beispiel 1: Abfuhr laut Tourenplan am Montag – so muss die Anmeldung spätestens bis Dienstag, 16:00 Uhr erfolgt sein; Beispiel 2: Abfuhr laut Tourenplan am Donnerstag – so muss die

Anmeldung bis spätestens Freitag, 12:00 Uhr erfolgt sein). Sind die Kapazitäten des eingesetzten Entsorgungsfahrzeuges am laut Tourenplan vorgesehenen Abholungstag erschöpft, erfolgt die weitere Abfuhr innerhalb der nächsten zwei Werktage. Es besteht kein Anspruch auf Abholung vor Ablauf der Anmeldefrist oder außerhalb der Abholzeiten.

- (3) Die Notfallentsorgung vor Ablauf der Anmeldefrist oder außerhalb der Abholzeiten organisiert der Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee nach seinen Kapazitäten. Für Notfallentsorgungen wird ein Zuschlag von 90,00 € je Entsorgung und Grundstück erhoben.
- (4) Daueraufträge können vereinbart werden.
- (5) Soll die vom Grundstückseigentümer verbindlich angemeldete Abfuhr nicht mehr durchgeführt werden oder besteht aus sonstigen Gründen kein Erfordernis mehr für eine Abfuhr, so muss er dies dem TAV vor dem geplanten Entsorgungstermin mitteilen. Bei Unterlassung der rechtzeitigen Absage einer angemeldeten Abfuhr hat er die Kosten der vergeblichen Anfahrt zu tragen. Weiterhin gilt die Kostentragungspflicht auch für Grundstücke, die nicht zugänglich sind, wie zum Beispiel:
 - Verschlussene Grundstücke
 - Nicht befahrbar durch schlechte Zuwegung
 - Nicht befahrbar durch zugewachsene Wege
 - Nicht befahrbar durch versperrte Zufahrten (Autos, Gerüste, Baumaterialien / Brennstoffe)

Der Zuschlag für die Kostentragungspflicht beträgt 20,00 € je Anfahrt.

§ 5

Gebührenpflicht und Gebührenschild

Die Gebührenpflicht und die Gebührenschild für die Anfahrtspauschale, die Beseitigungsgebühr und den Zuschlägen entstehen mit jeder Entnahme des Fäkalwassers aus abflusslosen Sammelgruben bzw. des nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und der Entsorgung von Inhalten aus Chemietoiletten.

§ 6

Gebührenpflichtiger und Fälligkeit

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder sonstigem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der sonstige dinglich Berechtigte.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Anderenfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Gebührenschild haften als Gesamtschuldner.

- (4) Die zu entrichtende Gebühr wird durch Bescheid erhoben und ist vier Wochen nach Bekanntgabe fällig.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Der Gebührenpflichtige, sein gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter sind unbeschadet der in dieser Satzung und in der Schmutzwasserbeseitigungssatzung getroffenen Sonderregelung verpflichtet, über alle für die richtige Veranlagung maßgebende Tatsachen innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Angaben zu machen und den Beauftragten des Verbandes ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen in seinem Eigentumsbereich zu gewähren. Die Beauftragten haben sich durch eine vom Verband ausgestellte Vollmacht auszuweisen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 8

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutzgesetze durch den Verband zulässig.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 7 Abs. 1 notwendige Auskünfte nicht erteilt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 2 einen Eigentumswechsel nicht anzeigt.

- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.

- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist die Verbandsleitung des Verbandes.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten nachfolgend aufgeführte Satzungen außer Kraft:

1. Die Satzung des TAV Lindow-Gransee über die Erhebung von Entsorgungsgebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung im Gebiet der Stadt Rheinsberg mit Ausnahme der Ortsteile Dierberg und Heinrichsdorf vom 13.12.2023
2. Die Satzung des TAV Lindow-Gransee über die Erhebung von Entsorgungsgebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Rheinsberg in den Ortsteilen Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen vom 13.12.2023

Lindow, den 02.12.2025

Rainer Hollin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung



Anke Freitag
Verbandsvorsteherin

Tourenplan

**zur Satzung über die Erhebung von Entsorgungsgebühren für die dezentrale
Schmutzwasserentsorgung im Verbandsgebiet des Trink- und
Abwasserverbandes Lindow-Gransee gültig ab 01.01.2026**

Montag

Gransee
GT Alt- und Neu Lutterow
OT Banzendorf
OT Basdorf
OT Flecken-Zechlin
OT Hindenberg
OT Kagar
OT Kraatz
OT Linow
OT Luhme
OT Margaretenhof
OT Mildenberg
OT Neulüdersdorf
OT Schulzenhof
OT Vielitz
OT Ziegelscheune

Dienstag

Rheinsberg
Schönermark
OT Altglobow
OT Banzendorf
GT Beerenbusch
OT Braunsberg
OT Burgwall
OT Burow
OT Dannenwalde
GT Feldgrieben
OT Gramzow
OT Klosterheide
GT Paulshorst
GT Schlaborn
OT Schulzendorf
OT Schwanow
OT Seilershof
OT Wittwien
OT Zechow
OT Zühlen

Mittwoch

Großwoltersdorf
OT Buberow
OT Buchholz
OT Dierberg
OT Großerlang
OT Kleinzerlang
OT Klosterheide
OT Menz
OT Seebeck
OT Strubensee
OT Wolfsruh
OT Zechlinerhütte

Donnerstag

Herzberg
Lindow
GT Charlottenau
OT Dierberg
OT Flecken Zechlin
OT Luhme
OT Rönnebeck
OT Schönberg
OT Wendefeld
OT Wentow
OT Zernikow

Tourenplan

**zur Satzung über die Erhebung von Entsorgungsgebühren für die dezentrale
Schmutzwasserentsorgung im Verbandsgebiet des Trink- und
Abwasserverbandes Lindow-Gransee gültig ab 01.01.2026**

Freitag

Gransee	OT Meseberg
Rheinsberg	OT Mildenberg
OT Altlüdersdorf	OT Neuglobsow
OT Badingen / Osterne	GT Paulshorst
GT Beerenbusch	GT Schlaborn
GT Feldgrieben	OT Schönberg
OT Güldenhof	GT Wittwien
OT Heinrichsdorf	
OT Klein-Mutz	
GT Köpernitz	

OT = Ortsteil

GT = Gemeindeteil